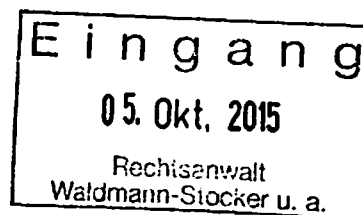


: VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 4 A 64/15



BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn 

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Klägers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 825/14 DE10 M M -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 583 8283-475 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren
Dublin: Italien

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 4. Kammer - am 18. September 2015
durch den Berichterstatter beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

G r ü n d e

Nach den übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Beteiligten ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und nach § 161 Abs. 2 VwGO über die Verfahrenskosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall entspricht die in der Beschlussformel getroffene Entscheidung billigem Ermessen, weil die Beklagte voraussichtlich unterlegen wäre, wenn der Rechtsstreit nicht durch übereinstimmende Erledigungserklärung beendet worden wäre.

Zwar geht das Gericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des niedersächsischen Obergerichtes weiterhin davon aus, dass derzeit in Italien – jedenfalls für volljährige männliche Asylbewerber – keine systemischen Schwachstellen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO vorliegen, aufgrund derer einem im Dublin-Verfahren rücküberstellten Asylbewerber die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung droht (Nds. OVG, Urteil vom 25.06.2015 - 11 LB 248/14 -).

Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsanordnung gemäß § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist aber unter anderem, dass feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. In diesem Zusammenhang hat die Beklagte unter anderem zu prüfen, ob der Abschiebung inlandsbezogene Vollzugshindernisse entgegenstehen, was zum Beispiel der Fall ist, wenn die Abschiebung im Sinne des § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist (BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014 - 2 BvR 1795/14 -, juris Rn. 9,11).

Nach der vom Kläger mit seinem Schriftsatz vom 21.08.2015 vorgelegten amtsärztlichen Stellungnahme vom 24.06.2015 leidet der Kläger unter chronischer paranoider Schizophrenie, einer schweren depressiven Störung sowie Angst- und Panikattacken. Die Amtsärztin kommt zu dem Schluss, der Kläger sei suizidal und aus ärztlicher Sicht nicht reisefähig. Auf Grundlage dieser amtsärztlichen Stellungnahme geht das Gericht davon aus, dass der Kläger jedenfalls derzeit auch im rechtlichen Sinne Reise unfähig ist. Seine Abschiebung ist damit rechtlich unmöglich im Sinne des § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Dem Gericht liegen keine Hinweise darauf vor, dass der Gesundheitszustand des Klägers sich seit der Erstellung dieser amtsärztlichen Stellungnahme verändert hat.

Da das Verfahren durch die übereinstimmende Erledigungserklärung der Parteien beendet ist, war eine weitere Aufklärung des Sachverhalts nicht geboten.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Kirschke